



TENNIS – CLUB
MÜSCHENBACH 1983 e.V.

SATZUNG

Stand: März 2006

Vereinsregister Nr.: 6 VR 1245

Amtsgericht Westerburg



§ 1 Name, Sitz Aufgaben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Müschenbach 1983 e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57629 Müschenbach/Westerwald
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Insbesondere hat er die Aufgabe, den Tennissport zu fördern und zu pflegen, die sportliche und gesellschaftliche Betreuung seiner Mitglieder wahrzunehmen und insbesondere die Jugend zu fördern. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Tennisanlage mit Clubhaus. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Tennissports und zur Unterhaltung der Tennisanlage und des Clubhauses verwendet werden.

Es darf keine Person, insbesondere kein Mitglied, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Müschenbach zur Förderung des Sports zu übereignen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des Vereins
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Haus- und Spielordnung geregelt.



§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Dem Verein können aktive und fördernde Mitglieder angehören. Die aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als jugendliche Mitglieder.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeersuchens ist nicht zu begründen und vom Antragsteller nicht anfechtbar.
3. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a. wenn sich sein Verhalten nicht mit den Belangen des Vereins vereinbaren lässt oder wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b. wenn es gegen die Beitrags- und Gebührenordnung verstößt.
 - c. wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.
5. Beabsichtigt der Vorstand, ein Mitglied auszuschließen, so ist diesem – ausgenommen Ziffer 4 c) – vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Nach Versand des Benachrichtigungsschreibens darf das ausgeschlossene Mitglied weder die Anlage benutzen, noch an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Weder beim Austritt, noch beim Ausschluss hat ein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögens bzw. auf einen Teil desselben oder auf die Rückerstattung von Beiträgen oder Gebühren.



§ 5 Beiträge, Gebühren, Zahlungen

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
2. Höhe und Zahlungsweise von Beiträgen und sonstigen Zahlungen richten sich nach der hierfür vom Vorstand erlassenen Ordnung.
3. Mitglieder, die ihre Jahresbeiträge ohne besondere Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes nicht termingerecht gezahlt haben, sind bis zu deren vollständiger Bezahlung automatisch nicht spielberechtigt.
4. Über befristete Beitragsfreistellungen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tagt jährlich mindestens einmal innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftjahres (ordentliche Mitgliederversammlung).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einzuberufen.
4. Jedes volljährige, aktive oder fördernde Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
5. Bei der Wahl des Sportwartes haben auch nicht volljährige Mitglieder Stimmrecht.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.



8. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung an die letzte dem Vorstand gegebene Anschrift.
9. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die vom Vorstand festgelegt wird. Mitglieder können unter Angabe von Gründen Anträge zur Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, schriftlich ankündigen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
10. Über Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden.
11. Anträge ohne des Erfordernis einer Beschlussfassung bedürfen keiner Ankündigung.
12. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende benennt die erforderlichen Stimmzähler.
13. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
14. In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt.
15. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
16. Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
17. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
18. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Alle Änderungen der Satzung,
 - b. Verschmelzung des Vereins,
 - c. Auflösung des Vereins,
 - d. Widerruf der Bestellung zu Mitgliedern des Vorstandes.



19. Wird gemäß vorstehendem Absatz, Ziffer a. bis c., eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Verhandlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
20. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat den Ort und den Tag der Einberufung der Versammlung, den Namen der Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, falls mehrere tätig waren, die Anzahl der Teilnehmer sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende tätig, haben sie gemeinsam zu unterschreiben.

Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Vereinsmitglied zu gestatten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Platzwart
 - f. dem Schriftführer

Zwei weitere Mitglieder können dem Vorstand als Beisitzer angehören.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Schatzmeister ist in Kassen Angelegenheiten besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches kann er den Verein zusammen mit einem Vorsitzenden vertreten.
4. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden in sachlicher und persönlicher Zuständigkeit entsprechend der Geschäftsordnung für den Vorstand.



§ 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben:

1. den Verein mit Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu führen,
2. die zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes notwendigen Maßnahmen zu treffen,
3. dafür Sorge zu tragen, dass Buchführung und Rechnungswesen des Vereins allen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit entsprechen und die steuerlichen Belange beachtet werden,
4. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
5. eine Spiel- und Hausordnung festzulegen,
6. der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen.

§ 10 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Erschienenen.
2. In dringenden Fällen sowie in Fällen von geringer Bedeutung ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung möglich, wenn die Mehrheit der erreichbaren Mitglieder diesem Verfahren zustimmt.
3. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Vorstandmitglieder betreffen, sind die in Frage kommenden Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
4. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Barauslagen werden gegen Beleg ersetzt.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht

1. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte gemäß § 26 Abs. 2 BGB derart beschränkt, dass der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden, der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen sowie die Aufnahme von Krediten von insgesamt mehr als € 5.000,-- durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
2. Eine Barkasse wird geführt.



§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in alle Belege zu nehmen. Sie erstellen den Prüfungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, tragen diesen der Mitgliederversammlung vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
2. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Verein kann einen von der Mitgliederversammlung berufenen Organisations- und Festausschuss, der in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Ausrichtung von Veranstaltungen und Festlichkeiten zuständig ist, einsetzen.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse berufen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Liquidation

Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist Westerbürg.

